



## - Geschäftsbedingung -

### 1. Mitgliederbeiträge

a) Höhe der Mitgliedsbeiträge:

- Fördermitglieder

bei Teilnahme am Lastschriftverfahren:	30,- €
bei Überweisung:	35,- €

- Ordentliche Mitglieder

Regelbeitrag:	90,- €
reduzierter Beitrag:	60,- €
freiwillig erhöhter Beitrag:	120,- €

Der reduzierte Betrag ist für finanzschwache Mitglieder gedacht und wird nach formloser Meldung der Selbsteinschätzung an den Vorstand gewährt.

b) Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zum 1. September für das neue Geschäftsjahr zu entrichten. Im Oktober erfolgt die erste Mahnung mit einer Mahngebühr von 3,- €, die zweite Mahnung erfolgt im November mit einer Mahngebühr von 6,- €. Ist bis zum 31.12. das Geld nicht eingegangen, erfolgt der Ausschluß aus dem Verein. Alle Mitglieder werden dringend gebeten, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

c) Der Mitgliedsbeitrag ist nicht stundbar, er ist in o. g Fristen jährlich fällig. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein vor Ablauf des Geschäftsjahres, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung von Teilbeträgen des Jahresbeitrages.

d) Neueintritt in den Verein

Bei Neueintritt in den Verein ist die Einzugsermächtigung für die fälligen Beiträge innerhalb eines Monats zu erteilen. Geht nach einem Erinnerungsschreiben die Einzugsermächtigung nicht innerhalb eines Monats ein, so wird der Antragsteller nicht in den Verein aufgenommen.

Bei Wandel von Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied gelten die Fristen sinngemäß. Die Konsequenz ist, daß der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft abgelehnt wird.

### 2. Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied

a) Die Nachwahl kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes im Amt ist, ansonsten muß innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

Stand 15.10.2004